

Satzung (Entwurf)
zum Schutz des Denkmalbereichs
„Golzheimer Siedlung“
der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am ... aufgrund des § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226/SGV. NRW 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Unterschutzstellung

Hiermit wird das in § 2 beschriebene Gebiet der Siedlung Golzheim als Denkmalbereich gemäß § 5 DSchG NRW unter Schutz gestellt.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Der Denkmalsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Golzheim

Flur 3 Flurstück

Nr. 14 (teilweise)

Flur 5 Flurstücke

Nrn. 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 16, 17, 19, 20, 28, 29, 31, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 50, 52, 55, 56, 58, 62, 71, 72, 73, 75, 76, 79 (teilweise), 80, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 126, 127, 128, 130, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 192, 193, 194, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 210, 211, 218, 223, 224, 226, 228, 230, 235, 245, 248, 250, 251, 254, 260, 261, 263, 265, 266, 270, 271, 274, 281, 282, 284, 285, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 300, 304, 321 (teilweise), 346, 352, 354, 355, 360, 361, 363, 365, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 376, 377, 380, 382, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 393, 394, 396, 400, 403, 404, 406, 409, 411, 416, 419, 420, 422 (teilweise), 421, 424, 426, 427, 430, 431, 432, 433, 434, 437, 438, 439, 440, 443, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451,

Flur 6 Flurstücke

Nrn. 127, 130, 131, 132, 215 und 217 (teilweise).

Maßgebend ist der im Plan Nr. 5280/030 dargestellte Geltungsbereich, der als Anlage 1 Bestandteil der vorliegenden Satzung ist.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

1. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich zurzeit folgende Denkmäler im Sinne des § 2 DSchG NRW:

- Franz-Jürgens-Straße 1,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12
- Leo-Satz-Straße 14
- Rotterdamer Straße 65
- Reeser Platz, Ehrenmal
- Kaiserswerther Straße

2. Dieser Satzung werden neben dem Plan Nr. 5280/030 (vgl. § 2) weiterhin als Anlagen beigelegt:

- Fotodokumentation (Anlage 2) als Bestandteil der Satzung,
- Zustimmung des LVR-Amt für Denkmalpflege zur Satzung (Anlage 3) nachrichtlich,
- Gutachten gemäß § 22 Abs. 3 DSchG NW (Anlage 4) nachrichtlich.

§ 4

Erlaubnispflichtige Maßnahmen

In dem festgelegten Denkmalbereich sind alle Maßnahmen gemäß § 9 DSchG NRW erlaubnispflichtig. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes finden Anwendung.

§ 5

Begründung

Im Jahre 1937 fand in Düsseldorf die Ausstellung „Schaffendes Volk“ statt. Sie sollte unter nationalsozialistischen Gesichtspunkten die Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes und seiner Wirtschaft präsentieren. Ein Thema der Ausstellung war der Siedlungspolitik gewidmet.

„Deutscher Lebensraum“ war der Titel, der sich nördlich und südlich des Ausstellungsgeländes in Mustersiedlungen manifestierte, für die enge Gestaltungsregeln zu beachten waren. Die südliche Siedlung sollte Wohnraum für Führungskräfte aus Politik, Wirtschaft und Kunst bieten und erhielt den Namen „Schlagetersiedlung“. Diese Siedlung bildet den Kern des Denkmalbereichs. Sie ist mit den seinerzeit festgelegten Gestaltungsmerkmalen weitgehend erhalten. Die frei stehenden eingeschossigen Gebäude sind als Ziegelbauten mit geschlammtem Mauerwerk errichtet und haben Satteldächer mit grau-brauner Ziegeldeckung. Die Bauten sind durch Dachneigungen von 45 bis 50 Grad gekennzeichnet. Die Dächer werden durch einzelne, kleine Gauben belichtet. Straßenseitig sind die Grundstücke nahezu ausschließlich durch geschlammte Ziegelmauern mit Dachziegeldeckung (niederrheinische S-Pfanne) abgegrenzt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Siedlung in angepasster Architektur erweitert, so dass im gesamten Satzungsgebiet ein sehr einheitliches Erscheinungsbild vorherrscht.

Die angerartige Freifläche mit Lindenbewuchs und Brunnenanlage bildet die einzige und beispielhafte Platzanlage der Siedlung. Die schmalen Straßenführungen sind unverändert erhalten.

Wesentlich für den Charakter des Denkmalbereichs sind die Freiflächen. Sie sind entsprechend dem städtebaulichen Konzept von 1937 erhalten. Dies gilt für die Hausgärten, die der Siedlung rheinseitig vorgelagerten Freiflächen und die Straßenräume.

Bei der Entwicklung der Siedlung in den 30er Jahren wurde das Villengrundstück Rotterdamer Straße 65 ausgeklammert. Es wird seitdem von der Siedlung und der der Siedlung vorgelagerten Platzanlage des Reeser Platzes eingefasst.

Dieser Platz bildet das südliche Ende der durch das Ausstellungsprojekt ursprünglich ins Auge gefassten Stadtentwicklung im nördlichen Golzheim.

Der Denkmalsbereich „Golzheimer Siedlung“ ist daher aus stadthistorischen, städtebaulichen und architektonischen Gründen von erheblicher Bedeutung für die Landeshauptstadt Düsseldorf.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt gemäß § 6 (3) Satz 3 DSchG NRW mit der Bekanntmachung in Kraft.